

Einwohnergemeinde Lyssach

Überbauungsordnung Bernstrasse Mitte

30.05.2005

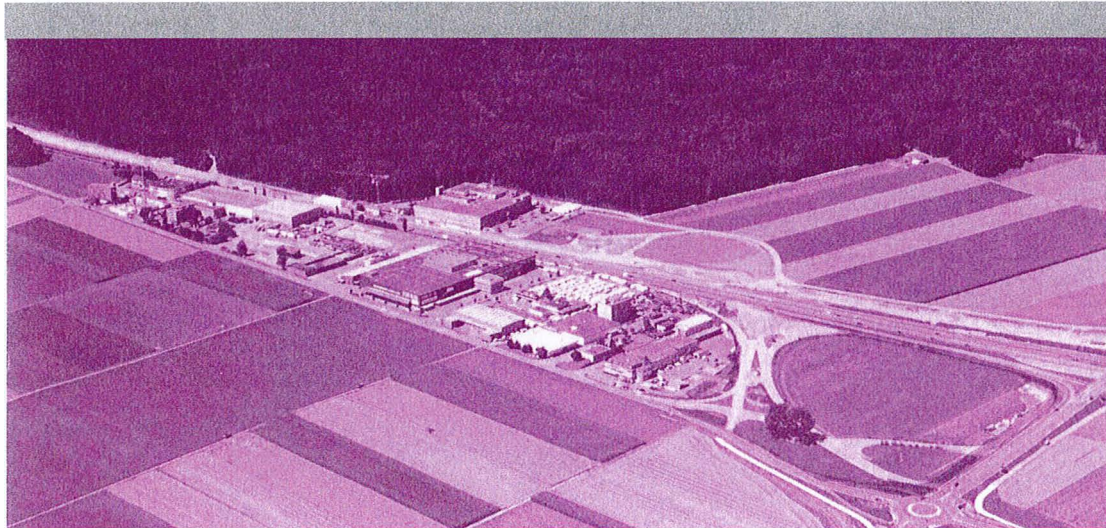
Revisionen/Änderungen

15.06.2011 Änderung der Überbauungsvorschriften
Art. 4

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Lyssach / ESP «Aemme-Center»

Überbauungsordnung (UeO) «Bernstrasse Mitte» Nr. 13



Überbauungsvorschriften

- Überbauungsplan 1:1000
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht
- Strassenprojekt

April 2005

Auftraggeber:

**IKEA Immobilien AG, Gelterkinden
LOSINGER Construction AG, Bern**

Bearbeitung:

ecoptima ag
Spitalgasse 34
3001 Bern
T 031 310 50 80
F 031 310 50 81
info@ecoptima.ch
www.ecoptima.ch

Richard Trachsel, Fürsprecher
Thomas Furrer, Raumplaner
Hansjakob Wettstein, Raumplaner
Tharany Pushpanathan, Planungszeichnerin

In Zusammenarbeit mit den Auftraggebern

Überbauungsordnung (UeO) «Bernstrasse Mitte» Nr. 13

A	Allgemeines	3
B	Nutzung.....	3
C	Gestaltung.....	5
D	Erschliessung und Parkierung	6
E	Massnahmen zum Schutz der Umwelt.....	8
F	Schlussbestimmungen	9
	Genehmigungsvermerke	10

A Allgemeines

Grundlagen, Zweck

Art. 1

¹ Die Überbauungsordnung «Bernstrasse Mitte» (UeO) stützt sich auf die ZPP ««Bernstrasse Mitte»» und die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Lyssach.

² Die UeO hat den Zweck, das Gebiet im Bereich des Autobahnanschlusses «Kirchberg» als Arbeits- und Dienstleistungsstandort weiter zu entwickeln, indem

- die Voraussetzungen für ein möglichst breites und attraktives Nutzungsspektrum geschaffen werden,
- die Verkehrserschliessung und Parkierung möglichst gut organisiert und aufeinander sowie auf das übergeordnete Strassennetz abgestimmt werden,
- Nutzung und Verkehr in ein umweltverträgliches Gleichgewicht gebracht werden.

Wirkungsbereich

Art. 2

Der Wirkungsbereich der UeO umfasst das im Überbauungsplan 1:1000 mit einem punktierten Perimeter umrandete Gebiet.

Stellung zum bisherigen Recht

Art. 3

Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften der ZPP und die baurechtliche Grundordnung.

B Nutzung

Art der Nutzung

Art. 4

Innerhalb der Baufelder

¹ In den im Überbauungsplan bezeichneten Baufeldern A, B, C und D sind Arbeitsnutzungen wie Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen (Restaurant, Hotel, etc.), Verkauf (Fachmärkte etc.) und Freizeit sowie Parkieranlagen und betriebsnotwendige Wohnungen zulässig. Verkaufsflächen für Lebensmittel und Getränke sind nur im Umfang von insgesamt maximal 300 m² BGF zulässig.

Ausserhalb der Baufelder

² Ausserhalb der Baufelder sind Anlagen der Erschliessung, Parkierung, Aussenraumgestaltung (Bepflanzung), Entwässerung, Energieerzeugung, Signalisation sowie Werbeträger zulässig. Das Aufstellen von Firmentafeln, Wegweisern etc. hat in Absprache mit der Strassenaufsichtsbehörde zu erfolgen.

Unterirdische Bauten

³ Unterirdische Bauten sind im gesamten UeO-Perimeter zulässig. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 4 und 5.

Lärmschutz

Art. 5

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV gemäss Art. 43 LSV. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist aufzuzeigen mit welchen planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen die Anforderungen der Lärmschutzverordnung erfüllt werden können.

Mass der Nutzung

Art. 6

Oberirdische Bauten

¹ Die Erstellung von oberirdischen Bauten ist innerhalb der im Überbauungsplan festgelegten Baufelder gestattet. Innerhalb der Baufelder sind die Bauabstände frei.

² Die maximale Gebäudehöhe beträgt für alle Baufelder 18.0 m (ohne Attika). Sie wird ab der Kote 510.00 m.ü.M. (Höhenlage der Bernstrasse) gemessen.

³ Ein Attikageschoss ist zulässig. Auf der zur Autobahn gerichteten Seite darf es auf die darunterliegende Fassade gestellt werden, auf den übrigen Seiten ist es zurückzunehmen. Überragt Oberkant Attikadach die max. zulässige Gebäudehöhe, ist es auf drei Seiten um mindestens 5.00 m von der äussersten Gebäudeumfassungslinie zurückzunehmen. Die maximale Fassadenhöhe des Attikageschosses (Oberkant Flachdach bis Oberkant Attikadach) beträgt 4.0 m. Technisch bedingte Gebäude- und Anlageteile dürfen die maximale Gebäudehöhe um maximal 3.0 m überragen.

Unterirdische Bauten

⁴ Gegenüber nachbarlichem Grund und der Strasse mit Durchgangsrecht haben unterirdische Bauten ein Abstand von 1 m einzuhalten. Vorbehalten bleiben Festlegungen im Überbauungsplan, die Zustimmung des Nachbarn zum Grenzbau resp. bereits bestehende Grenzbaurechte.

⁵ Unterirdische Verbindungen zwischen den Gebäuden und den Parkieranlagen sind zulässig.

Anlagen und Bauteile ausserhalb der Baufelder

Art. 7

Abstände

¹ Für Anlagen und Bauteile ausserhalb der Baufelder gelten die Abstandsvorschriften der Strassengesetzgebungen und der jeweiligen Erschliessungsträger.

Bauteile

² Bauteile wie Vordächer, Treppen und Rampen dürfen die Baufeldbegrenzungen maximal 5 m überragen. Liegen diese über dem Strassen- und Verkehrsraum, sind die erforderlichen Durchfahrtshöhen zu gewährleisten. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften gegenüber den Gemeinde-, Kantons- und Nationalstrassen.

Signtower

³ Unter der Voraussetzung dass, die bundesrechtlichen Bestimmungen (Strassenreklamen; Art. 99 Abs. 1 SSV) eingehalten werden können, ist innerhalb des UeO-Perimeters «Bernstrasse Mitte» ein Signtower (Werbeträger) zulässig.

C Gestaltung

Architektonische Gestaltung

Gesamtwirkung

Art. 8

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass untereinander und zusammen mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Stark glänzende oder reflektierende Materialien sind zurückhaltend zu verwenden und dürfen zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmenden führen.

Fassadenlänge

² Innerhalb des Baufeldes D «Losingerareal» sind die Baukörper zu unterteilen und/oder die der Bernstrasse zugewandte Fassade ist durch vor- und einspringende Gebäudeteile und -elemente (z.B. Erschliessungszone, Atrium, Mall) wahrnehmbar zu gliedern und in der Längsabwicklung zu strukturieren. Dabei soll die maximale Länge eines einheitlich gestalteten Fassadenteils längs zur Bernstrasse 180 m nicht übersteigen.

Behindertengerecht

³ Die Bauten und Anlagen sind behindertengerecht auszuführen.

Dachformen

⁴ Zugelassen sind Flachdächer. Abstufungen sind erlaubt. Andere Dachformen für die Belichtung, Belüftung usw. sind erlaubt. Diese dürfen die zulässigen Höhenkoten der Gebäude um maximal 3.00 m überragen. Die Flachdachflächen sind mindestens zu 50% zu begrünen.

Umgebungsgestaltung

Art. 9

Bepflanzung

¹ Die Grünfläche entlang der Bernstrasse und die vorgesehenen Baumreihen sind mit einheimischen, standortgerechten Hochstammbäumen (Laubhölzer) zu bepflanzen. Die genaue Anzahl und Lage der Bepflanzung ist im Rahmen der Baubewilligungsverfahren festzulegen. Im Einzugsbereich von Versickerungsanlagen gelten die Anforderungen gemäss Art. 14 Abs. 4 Gewässerschutzgesetz (GschG).

Terrainveränderungen

² Das bestehende Terrain kann soweit erforderlich auf die Höhenlage der Bernstrasse und der internen Strasse mit Durchfahrtsrecht angepasst werden.

Umgebungsgestaltungsplan

³ Für Bauvorhaben mit Auswirkungen auf die Umgebung ist ein Umgebungsgestaltungsplan im Massstab 1:500 einzureichen. Aus diesem müssen mindestens ersichtlich sein:

- a) Terrainveränderungen wie Stützmauern, Rampen, Böschungen und Einfriedungen mit den notwendigen Höhenangaben.

- b) Die Anordnung und Gestaltung der Anlieferung, der internen Fusswegverbindungen und der oberirdischen Abstellplätze für Motorfahrzeuge, Velos und Mo-fas sowie deren Zu- und Wegfahrten (interne Verkehrsführung) soweit sie nicht im Überbauungsplan festgelegt sind.
- c) Die Gestaltung und Ausstattung der Eingangs- und der Aus-senaufenthaltsbereiche.
- d) Die Lage und Gestaltung des Freiraumes, sowie die Standorte und Art der Be-pflanzungen.
- e) Die Lage und Gestaltung von Entsorgungseinrichtungen (Container, Mulden, Versickerungsmulden, etc.).
- f) Die Feuerwehruzufahrten
- g) Die Gestaltung der Versickerungsflächen

D Erschliessung und Parkierung

Strassen und Wege

Art. 10

Zu- und Wegfahrt

¹ Die strassenmässige Erschliessung des UeO-Perimeters erfolgt über die Zu- und Wegfahrten an der Bernstrasse und die interne Strasse mit Durchfahrtsrecht.

Interne Strasse mit Durchfahrts-recht

² Die interne Strasse mit Durchfahrtsrecht dient der Verbindung der verschiedenen UeO-Perimeter innerhalb des gesamten ESP Aemme-Center. Zwischen der inter-nen Strasse mit Durchfahrtsrecht und der Nationalstrasse ist soweit erforderlich ein Blendschutz zu erstellen.

Fussgänger- und Veloverbin-dung

³ In Nord-Südrichtung ist möglichst eine direkte und sichere Fuss- und Veloverbin-dung zu realisieren, welche das Südende des «Losingerareals»/Lyssach mit dem Nordende des Gebietes «Underbode»/Rüdtligen-Alchenflüh verbindet und in geeig-neter Weise mit der Basiserschliessung verknüpft ist (Anbindung: Für Fussgänger an die Bushaltestellen, für Velos an die Bernstrasse).

⁴ Arealintern werden die Velos auf den vorgesehenen internen Strassen im Misch-verkehrssystem geführt.

Übrige Strassen und Verbindun-gen

⁵ Bei den übrigen Strassen und Plätzen handelt es sich um private Hausanschlüsse gemäss Art. 106 Abs. 3 BauG.

Werkleitungen

Art. 11

Öffentliche Leitungen

¹ Innerhalb des UeO-Perimeters befinden sich folgende öffentliche Erschliessungsanlagen:

- BKW-FMB Hochspannungsleitung (50 kV freie Leitung)
- 16 kV – Leitung („Emmi-Leitung“)
- Gasleitung 300 (1 bar)

- swisscom – Leitungen
- Abwasser- und Wasserleitungen

Die Anschlusspunkte an die öffentlichen Erschliessungswerke sind im Überbauungsplan 1:1000 als Hinweis dargestellt.

² Bei den übrigen Erschliessungsanlagen handelt es sich um private Hausanschlüsse gemäss Art. 106 Abs. 3 BauG.

Fahrtenkontingent

Fahrtenzuteilung

Art. 12

¹ Für den gesamten UeO-Perimeter (Baufelder A – D) ist gemäss ZPP C «Bernstrasse Mitte» ein Fahrtenkontingent von maximal 10'681 Fahrten pro Tag (DTV) durchschnittlich je 5'340 Einfahrten / 5'340 Ausfahrten über 365 Tage) festgelegt.

Baufeld	Max. Fahrtenzahl pro Tag [DTV]
A ,B,C	9'376 davon 1'695 (*)
D	1'305
Total	10'681

(*) Teil-Fahrtenkontingent von Baufeld A, zugewiesen dem Grundstück Lyssach GbbLt. 339, davon können mittels Dienstbarkeit max. 200 Fahrten ins Gebiet «Underbode» (Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh) übertragen werden.

Fahrtenübertragungen

² Fahrtenübertragungen zwischen den Baufeldern innerhalb des UeO-Perimeters sind mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer / Baurechtsnehmer zulässig. Übertragungen zwischen den ZPP-Perimetern des ESP Aemme-Centers bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Fahrtenkontrolle/ Fahrtenüberschreitungen

³ Die Einhaltung der zugeteilten Fahrtenkontingente und die damit verbundenen Auswirkungen der Fahrten auf die Umwelt sind auf geeignete Weise zu kontrollieren und periodisch zu überprüfen. Dem beco (Immissionsschutz) und der Controlling-Gruppe ESP Aemme-Center sind über die Kontrollergebnisse und über die getroffenen Massnahmen jährlich Bericht zu erstatten.

⁴ Werden Fahrtenüberschreitungen festgestellt, sind weitergehende Massnahmen zur Begrenzung der Immissionen zu treffen sowie zu gewährleisten, dass das Fahrtenaufkommen den einzelnen Verursachern zugeordnet werden kann. Das Nähere ist im Infrastrukturvertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen den Baurechtsnehmern und der Gemeinde Lyssach geregelt.

Abstellplätze

mIV (motorisierter Individual Verkehr)

Art. 13

¹ Die erforderlichen Parkplätze werden im Baubewilligungsverfahren aufgrund der bewilligten Nutzung und des zur Verfügung stehenden Fahrtenkontingents festgelegt.

- Velo/Mofa
- ² Für Kunden sind mindestens 1/10 so viele Velo- und Mofaabstellplätze wie Parkplätze für Motorfahrzeuge in der Nähe der Kunden- und Personaleingänge zu erstellen.
- ³ Für Angestellte sind pro 5 Arbeitsplätze an dafür geeigneten Stellen ein diebstahlsicherer Abstellplatz für Velos/Mofas vorzusehen.

E Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Gewässerschutz

Art. 14

- Oberflächenwasser
- ¹ Meteorwasser muss soweit möglich zur diffusen (flächigen) Versickerung oder Verdunstung gebracht werden.
- ² Betriebsflächen, Verkehrswege und Plätze, die nicht aus gewässerschutztechnischen oder betrieblichen Gründen einen wasserundurchlässigen Belag erfordern, sind so zu gestalten, dass Meteorwasser einer Versickerung zugeführt werden kann.
- ³ Auf Altlasten oder Verdachtsflächen gemäss kantonalem Verdachtsflächenkataster (VFK) gilt grundsätzlich ein Versickerungsverbot. Eine Versickerung ist nur zulässig wenn nachgewiesen werden kann, dass der Untergrund nicht belastet ist (Negativnachweis).
- Versickerungsanlagen
- ⁴ Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen richten sich grundsätzlich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (GSA, 1999). Die Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen (BUWAL, 2002) ist zu berücksichtigen.

Energie- und Wärmeversorgung

Art. 15

- Energiekonzept
- ¹ Für die Bauvorhaben innerhalb eines Baufeldes ist ein gemeinsames Energiekonzept auszuarbeiten, das die Bereiche Lüftung, Heizung/Kühlung und Beleuchtung umfasst. Der Energiebedarf ist auf die Nutzung und die Bedürfnisse des Betriebs abgestimmt zu optimieren.
- Wärmeversorgung
- ² Die Wärmeenergieversorgung hat nach Möglichkeit mit Erdgas zu erfolgen.
- Erneuerbare Energie
- ³ Soweit möglich und sinnvoll, soll der Primärenergieträger für die Wärmeerzeugung durch erneuerbare Energieträger ergänzt werden.

F Schlussbestimmungen

Vertragliche Sicherstellung

Art. 16

¹ Die Planung und Finanzierung der Infrastrukturanlagen, die Zuteilung der Fahrten, die Fahrtenkontrolle und die Massnahmen bei einer allfälligen Überschreitung des Fahrtenkontingents sowie die näheren Voraussetzungen für eine Erhöhung des Fahrtenkontingents sind im Infrastrukturvertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen den Baurechtsnehmern und der Gemeinde geregelt. Insoweit bildet der Infrastrukturvertrag integrierender Bestandteil der Überbauungsvorschriften.

² Soweit notwendig sind für den Vollzug der Überbauungsordnung zwischen den Grundeigentümern / Baurechtsnehmern separate Vereinbarungen abzuschliessen.

Inkrafttreten

Art. 17

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 18. Oktober 2004 und 16. November 2004

Publikation

im Amtsblatt vom 24. November 2004

im Amtsanzeiger vom 18. November 2004

öffentliche Auflage vom 24. November bis 23. Dezember 2004

Einspracheverhandlungen vom 24. Januar 2005

Erledigte Einsprachen: 2 (*)

Unerledigte Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

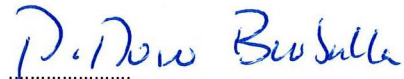
(* Einigung aufgrund VCS - Vereinbarung vom Februar 2005)

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 14. März 2005

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyssach, den 27.04.2005 Der Gemeindeschreiber:

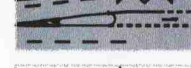
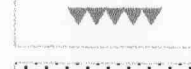


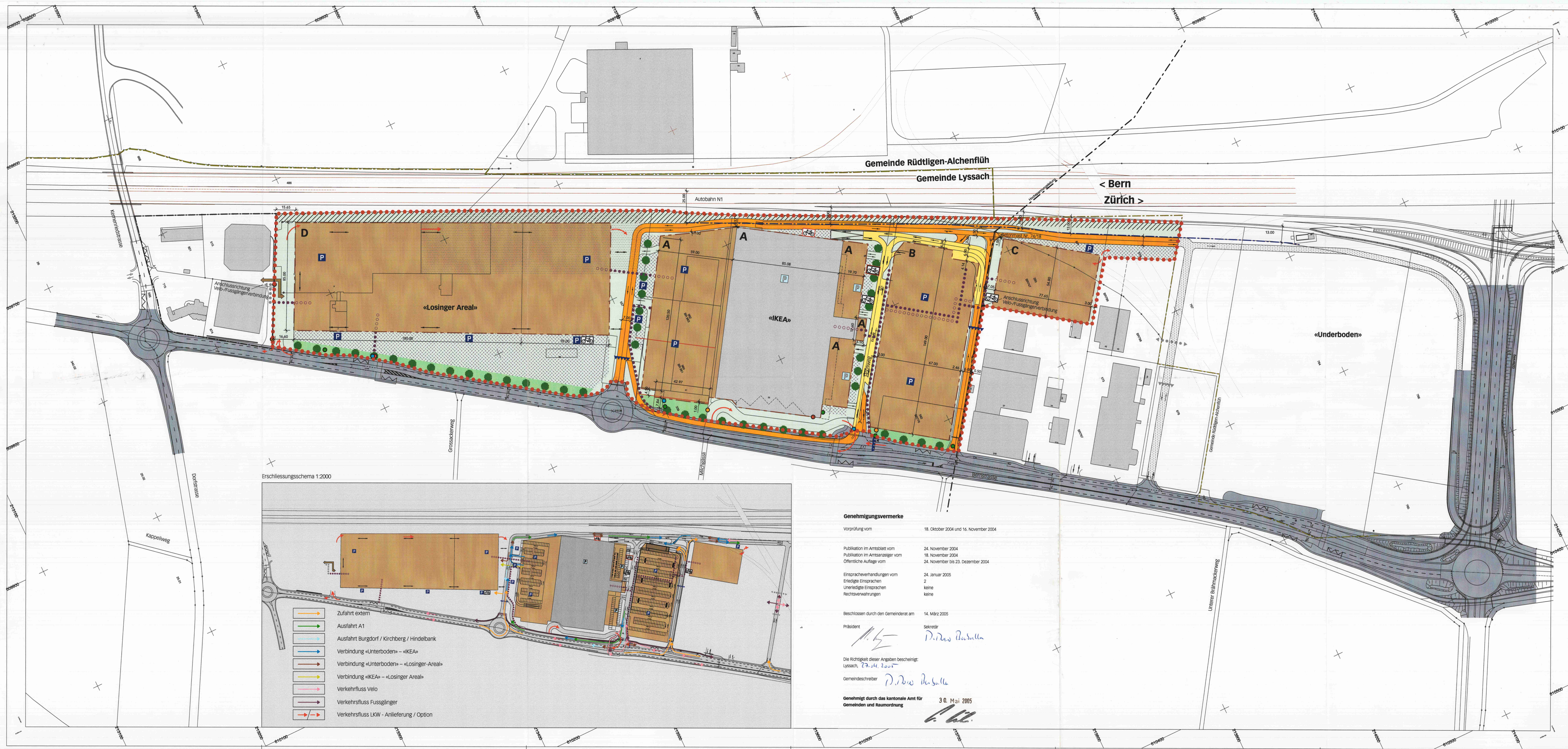
Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

22. April 2005/tf/rt

30. Mai 2005



	bestehende Gebäude
	Kantonsstrasse: Strassenprojekt Bernstrasse nach separatem Strassenplanverfahren
	Nationalstrassenbaulinie gemäss Auflage vom Nov. 03
	Fahrtrichtung m/v
	Zählstelle (ausserhalb Wirkungsbereich)
	interne Strasse mit Durchfahrtsrecht mit künftiger Fussgängerverbindung (ausserhalb Wirkungsbereich)
	ehemalige Linienführung Autobahnanschluss (aufgehoben)
	Verdachtsflächen gemäss Kataster
	Anschlusspunkt an öffentliche Werkleitungen; Wasser / Elektro / Gas / Fernmeldeanlagen
	BKW Hochspannungsleitung
	ZPP Bernstrasse Süd
	neue Grundstücksgrenze
	Gemeindegrenze



30 Mei 2005

Genehmigt durch das kantonale
Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Lyssach

Änderung der Überbauungsordnung Nr. 13 «Bernstrasse Mitte»

Änderung der Überbauungsvorschriften

Inhalt:

- Änderung der Überbauungs-
vorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

16. Mai 2011

Änderungen sind ROT dargestellt.

Änderung der Überbauungsvorschriften

Art der Nutzung

Art. 4

Innerhalb der
Baufelder

¹ In den im Überbauungsplan bezeichneten Baufeldern A, B, C und D sind Arbeitsnutzungen wie Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen (Restaurant, Hotel, etc.), Verkauf (Fachmärkte **sowie im Zusammenhang mit dem produzierenden Gewerbe stehende Fabrikläden** etc.) und Freizeit sowie Parkieranlagen und betriebsnotwendige Wohnungen zulässig. ~~Verkaufsflächen für Lebensmittel und Getränke sind nur im Umfang von insgesamt maximal 300 m² BGF zulässig.~~ **In den Baufelder A, B und C sind zusammen maximal 500 m² und im Baufeld D maximal 500 m² Verkaufsflächen für Güter des täglichen Bedarfs zulässig.**

^{2 bis 3} *Unverändert*

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	12. August 2010
Publikation im Anzeiger vom	8. Dez. 2010
Öffentliche Auflage vom	16. Dez. 2010 bis 17. Jan. 2011
Einspracheverhandlungen am	3. März 2011
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–
2. Publikation im Anzeiger vom	7. April 2011
2. Öffentliche Auflage vom	7. April bis 9. Mai 2011
Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. März 2011

Namens des Gemeinderates



Sägesser Hans Rudolf
Präsident



Flückiger Stefan
Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyssach, 23. Mai 2011



Flückiger Stefan
Gemeindeschreiber

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

15. JUNI 2011



GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Lyssach

Erweiterung der Zone mit Planungspflicht C «Bernstrasse Mitte» (ZPP)

Zonenplanänderung mit Änderung des Baureglements

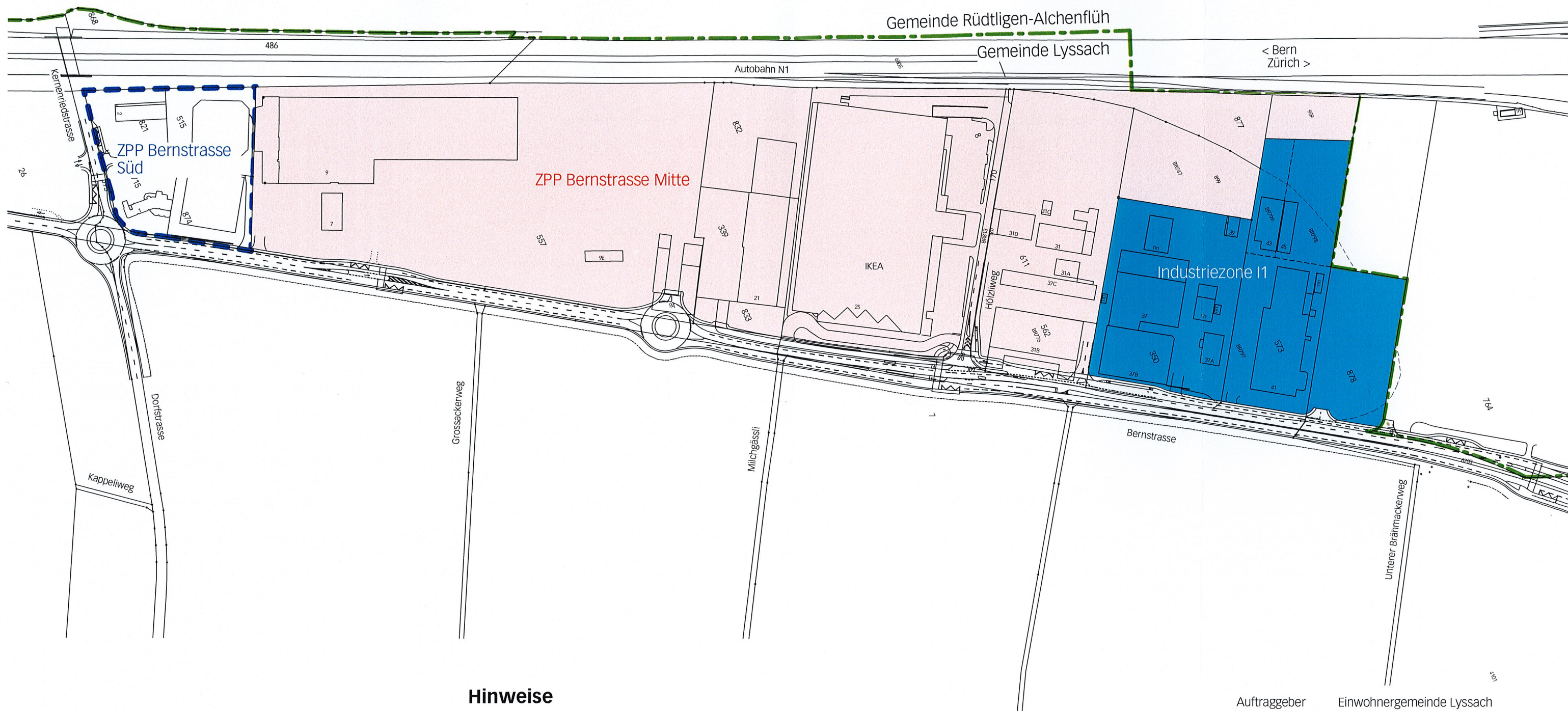
bestehend aus:

- Zonenplan 1:2500 alter Zustand/
neuer Zustand
- Baureglementsänderung (alt/neu)

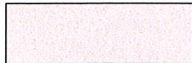
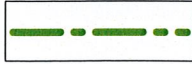
weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Juni 2007



Hinweise

	ZPP Bernstrasse Mitte
	ZPP Bernstrasse Süd
	Industriezone I1
	Gemeindegrenze

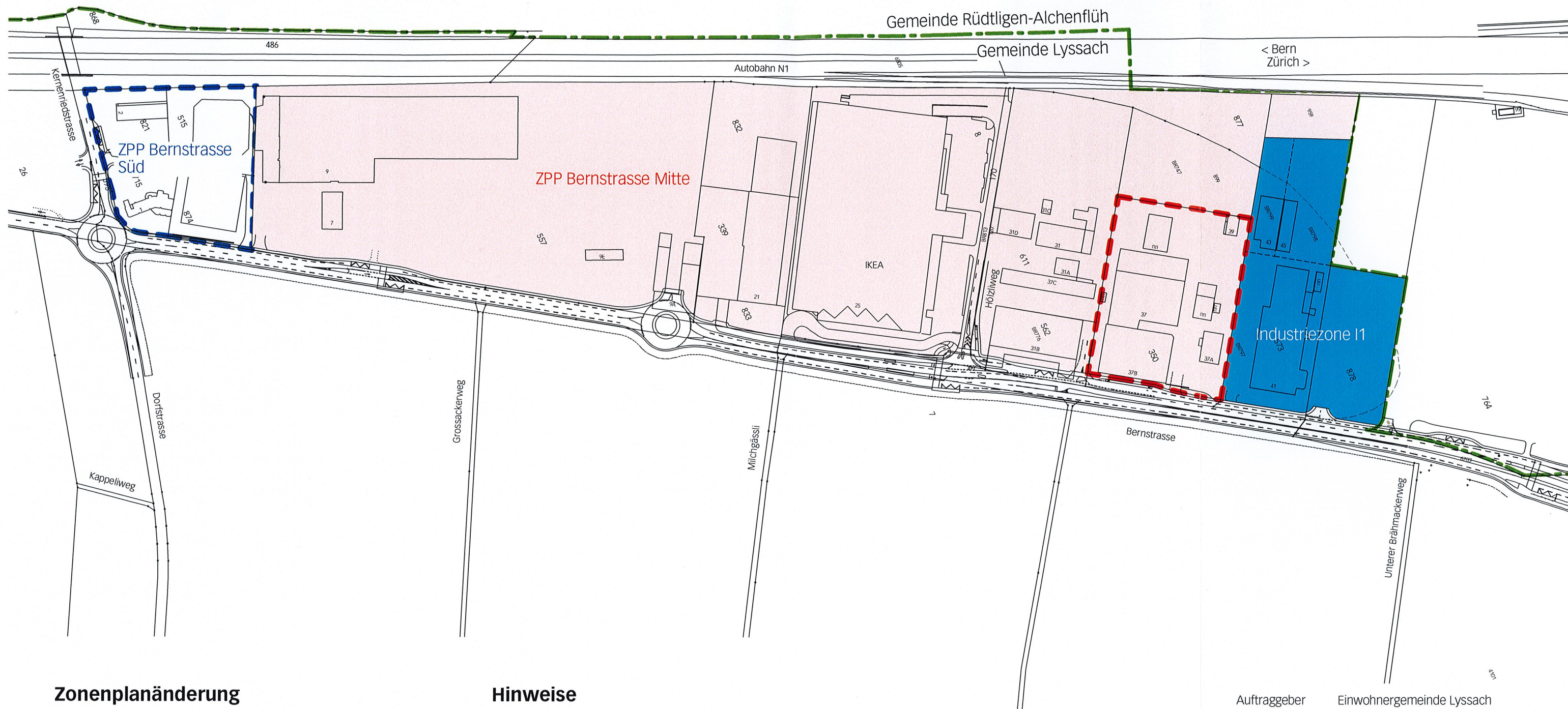
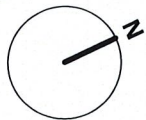
Auftraggeber	Einwohnergemeinde Lyssach
Projekt	Erweiterung der Zone mit Planungspflicht C ZPP «Bernstrasse Mitte» (ZPP)
Plan	Zonenplan alter Zustand
Massstab	1:2500
Datum	März 2007
aufträge aktuell/esp aemme-center/olo marzipan/zpp-änderung/zpa_az_070214_al.mcd/tp	

ecoptima

Spitalgasse 34
Postfach, 3001 Bern

Telefon 031 310 50 80
Fax 031 310 50 81

info@ecoptima.ch
www.ecoptima.ch

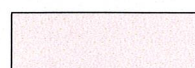


Zonenplanänderung

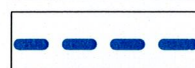


Erweiterung ZPP Bernstrasse Mitte (neu)

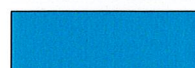
Hinweise



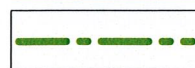
ZPP Bernstrasse Mitte



ZPP Bernstrasse Süd



Industriezone I1



Gemeindegrenze

Auftraggeber	Einwohnergemeinde Lyssach
Projekt	Erweiterung der Zone mit Planungspflicht C ZPP «Bernstrasse Mitte» (ZPP)
Plan	Zonenplan neuer Zustand
Massstab	1:2500
Datum	März 2007
aufträge aktuell/esp aemme-center/olo marzipan/zpp-änderung/zpa_nz_070214_al.mod/tp	

ecoptima

Spitalgasse 34
Postfach, 3001 Bern

Telefon 031 310 50 80
Fax 031 310 50 81

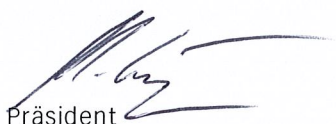
info@ecoptima.ch
www.ecoptima.ch

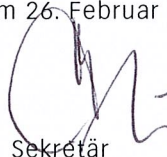
Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 27. Oktober bis 27. November 2006
Vorprüfung vom 1. Februar 2007

Publikation im Amtsanzeiger vom 15. März 2007
Öffentliche Auflage vom 16. März bis 15. April 2007
Einspracheverhandlungen am: –
Erledigte Einsprachen: –
Unerledigte Einsprachen: –
Rechtsverwahrungen : –

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26. Februar 2007

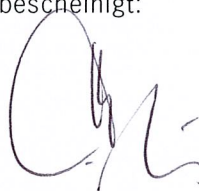

Präsident


Sekretär

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 23. Mai 2007

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lyssach, 20.06.2007

Gemeindeschreiber



**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

– 2. JULI 2007

